

---

**Satzung**  
**der Stadt Olpe über die Ablösung**  
**von Stellplatzverpflichtungen vom 12.12.1986**  
**in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 14.09.2001 \***

Aufgrund

1. des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) in der z.Z. geltenden Fassung
2. des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 476 / SGV. NW. 2023)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in ihrer Sitzung am 10.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebung von einheitlichen Geldbeträgen**

- (1) Von den zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen nach § 47 Absätze 1 und 2 Landesbauordnung (Bauordnung NW) Verpflichteten erhebt die Stadt, wenn die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 5 Satz 1 vorliegen, einheitliche Geldbeträge in Höhe von 80 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Park- oder Stellplatzeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Die zu erhebenden Geldbeträge sind zur Herstellung von zusätzlichen öffentlichen Parkeinrichtungen (Parkplätzen, Parkdecks, Parkpaletten, Parkhäusern, Tiefgaragen) oder von zusätzlichen privaten Stellplatzeinrichtungen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen in den in § 2 bestimmten Teilen des Stadtgebietes zu verwenden.

**§ 2 Begrenzung der Ablösemöglichkeit, Gebietszonen**

- (1) Die Möglichkeit der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung wird auf die nachstehend bestimmten Teile des Stadtgebietes (Gebietszonen) beschränkt:

Gebietszone 1 = Westliche Innenstadt

Gebietszone 2 = Östliche Innenstadt

- (2) Die genaue Abgrenzung der Gebietszonen ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beiliegenden Karte (Auszug aus der Deutschen Grundkarte). Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Höhe der einheitlichen Geldbeträge**

Der Geldbetrag je abzulösenden Stellplatz wird, den unterschiedlichen Herstellungskosten entsprechend, für Grundstücke

in der Gebietszone 1 auf	6.400,00 Euro
in der Gebietszone 2 auf	5.100,00 Euro

einheitlich festgesetzt.

### **§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Olpe über die einheitliche Festlegung des Vmhundertsatzes für die Heranziehung zu Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen vom 05.04.1974 außer Kraft.

#### **\* Anmerkung**

Die Bestimmungen der Euro-Anpassungssatzung sind am 01.01.2002 in Kraft getreten

**Anlage zur Satzung der Stadt Olpe  
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 12.12.1986**

